Bauvorhaben „Flurstücke Nr. 638 und 639“, Stadt Remseck am Neckar
•
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Pflugfelder Planen und Bauen GmbH & Co. KG plant eine Neubebauung bzw. bauliche Neuordnung im Bereich der Flurstücke Nr. 638 und 639. Diesbezüglich erfolgen Eingriffe in eine Stellplatzfläche, Gras-/Krautfluren, Gehölze sowie Bestandsgebäude.

Mit der Umsetzung des Bauvorhabens könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein, die zu einer Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß §44 Abs.1 Nr.1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung sollen daher die Auswirkungen auf relevante Tiergruppen bzw. -arten überschlägig abgeschätzt werden.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung umfasst:

- eine Übersichtsbegehung innerhalb des Vorhabensbereichs des Bauvorhabens (=Untersuchungsgebiet) zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten und
- die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse einschließlich einer ersten groben Einschätzung und Bewertung artenschutzrechtlicher Auswirkungen (gegliedert nach betroffenen Tiergruppen bzw. -arten) sowie der Darstellung ggfs. erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs.

Die Pflugfelder Planen und Bauen GmbH & Co. KG hat die Planbar Güthler GmbH mit der Erstellung des entsprechenden Gutachtens beauftragt.

2. Charakterisierung des Untersuchungsgebiets

Das Untersuchungsgebiet für die Bauvorhaben „Flurstücke Nr. 638 und 639“ befindet sich südöstlich von Ludwigsburg und Pattonville in Remseck-Aldingen. Der Vorhabensbereich liegt westlich des Neckars im südlichen Siedlungsbereich von Aldingen (vgl. Abbildung 1).

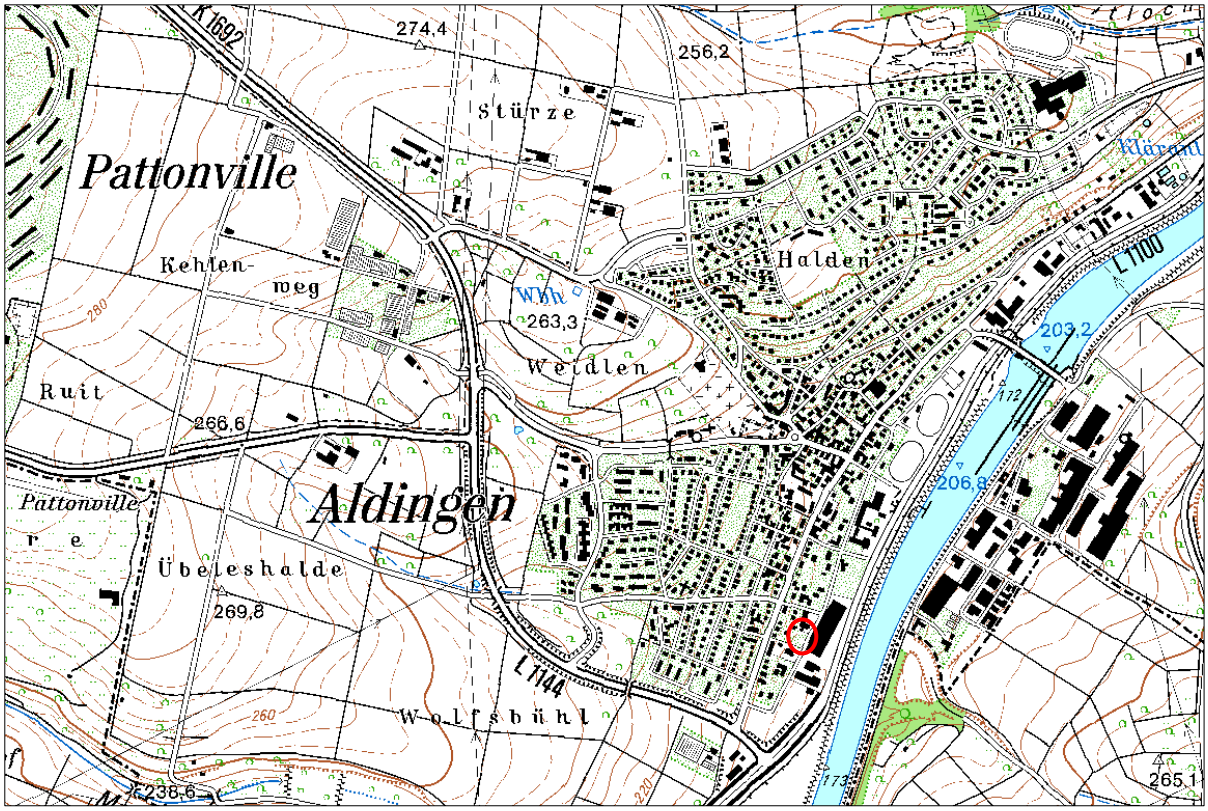

Abbildung 1: Lage des Vorhabenbereichs des Bauvorhabens „Flurstücke Nr. 638 und 639“ in Remseck-Aldingen (rote Ellipse).
Quelle: Topographische Karte 1: 25.000, unmaßstäblich.

Das Untersuchungsgebiet grenzt im Norden, Süden und Westen an Wohnbebauung mit umliegenden Gärten bzw. Grünflächen. Im Osten schließt die Neckarkanalstraße an den Vorhabensbereich an. Das Untersuchungsgebiet selbst besteht aus zwei Flurstücken. Das nördliche der Flurstücke ist mit drei Gebäuden der Seeber + Partner GmbH bestanden, welche im Norden und Osten durch vollversiegelte Wege- und Stellplatzflächen, im Süden durch zwei Einzelbäume und im Westen durch eine Grünfläche mit einzelnen Gehölzen begrenzt werden. Beim südlichen Flurstück handelt es sich um einen geschotterten Pkw-Stellplatz, der lediglich randlich durch Gras-/Krautflur umschlossen wird. Großräumig betrachtet ist das Untersuchungsgebiet nördlich und westlich von der Wohnbebauung Aldingens, im Osten vom Flusslauf des Neckars und südlich durch landwirtschaftlich genutzte Flächen umgeben.

Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für das Bauvorhaben „Flurstücke Nr. 638 und 639“ in Remseck-Aldingen (rote Abgrenzung).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

3. Untersuchungsmethoden

Am 26.02.2020 wurde eine Übersichtsbegehung innerhalb des Untersuchungsgebiets zur Erfassung geeigneter Lebensräume und Habitatstrukturen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Vorkommende Gehölze wurden stichprobenhaft nach Baumhöhlen sowie Holz- und Rindenspalten abgesucht, die wichtige Habitatstrukturen für höhlenbrütende Vögel, baumhöhlenbewohnende Fledermäuse oder xylobionte Käfer darstellen können. Die Untersuchung der Gehölze erfolgte bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases.

Die im Untersuchungsgebiet befindlichen sowie angrenzenden Gebäude wurden ebenfalls bodengestützt unter Verwendung eines Fernglases auf potenzielle Quartiere für Fledermäuse und Brutplätze für gebäude- und nischenbrütende Vogelarten untersucht. Es wurde vor allem im Bereich des Daches und der Fassade sowohl auf direkte, als auch auf indirekte Nutzungshinweise (Kotspuren, Nester, etc.) der genannten Tiergruppen geachtet (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Indirekte Hinweise zum Nachweis gebäudebewohnender Fledermäuse und Vögel.

Indirekte Hinweise	**Tiergruppe Fledermäuse**	**Tiergruppe Vögel**
Kotspuren	X	X
Urin- und Fettflecken	X	-
Reste von Beutetieren	X	X
Nester bzw. Nistplätze	-	X
Totfunde	X	X

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurde zudem auf Biotopstrukturen geachtet, die sich als Habitate für weitere artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen könnten, z.B. besondere Pflanzenarten (Anhang IV-Arten und Nahrungspflanzen für artenschutzrechtlich relevante Schmetterlingsarten) oder potenzielle Reptilienhabitate.

Auf Basis der Geländebefunde wurde eine Abschätzung artenschutzrechtlicher Konflikte und des erforderlichen vertiefenden Untersuchungsbedarfs erstellt.

4. Untersuchungsergebnisse

Habitatstrukturen an Gebäuden

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine Strukturen am Gebäude festgestellt werden, die potenziell von Gebäude- oder Nischenbrütern genutzt werden können. Beide Gebäudetypen (Hauptgebäude und zwei Nebengebäude) sind strukturarm, lediglich die Nebengebäude sind durch eine Attika sowie unterhalb der Verkleidung durch Spalten im Holz ausgestattet, die potenziell durch gebäudebewohnende Fledermäuse als Einzel-, Männchen- oder Wochenstubenquartier genutzt werden können (vgl. Abbildung 4). Es konnten keine Nutzungsspuren festgestellt, eine zukünftige Nutzung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Die Attika und auch die Spalten unter der Verkleidung können nur als Sommerquartier genutzt werden, da die Strukturen keine Frostsicherheit aufweisen.

Abbildung 3: Hauptgebäude der Seeber + Partner GmbH (linkes Bild, Ostfassade) sowie Blick auf die Südfassaden der Gebäude (rechtes Bild; Hauptgebäude rechts, Nebengebäude links).

Abbildung 4: Attika der Nebengebäude mit Potenzial für Fledermäuse (linkes Bild, rote Pfeile) sowie Spalten im Holz unterhalb der Verkleidung (rechtes Bild und blauer Pfeil im linken Bild).

Habitatstrukturen an Gehölzen

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet können potenziell von freibrütenden Vogelarten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Im Rahmen der stichprobenhaften, bodengestützten Untersuchung von Gehölzen konnten keine Reisignester oder Baumhöhlen an Gehölzen im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsgebiets dienen Vogel- und Fledermausarten zudem als Nahrungs- und Jagdhabitat. Eine Eignung der Bäume als Habitat für artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käfer (z.B. Eremit) kann aufgrund der zu geringen Dimensionen sowie fehlender Mulmkörper mit ausreichendem Volumen ausgeschlossen werden.

Flächenhafte Habitatstrukturen
Das Untersuchungsgebiet ist auch flächenhaft betrachtet strukturarm. Die Grünfläche auf dem nördlichen der Flurstücke wird regelmäßig gemäht und durch die umstehenden Gebäude stark beschattet. Es liegen weder Sonnenplätze, Versteckstrukturen noch Jagdhabitate für Reptilien vor. Das südliche Flurstück weist nördlich eine Böschung auf, die z.T. durch eine Mauer aus Betonpflanzsteinen befestigt ist (vgl. Abbildung 5, linkes Bild). Hier ist der Bewuchs etwas höher und die Pflanzsteine bieten Versteckstrukturen für Reptilien. Der Großteil des südlichen Flurstücks ist mit Schotter bedeckt und wird täglich als Pkw-Stellfläche genutzt (vgl. Abbildung **5**, rechtes Bild). Lediglich randlich ist das Flurstück mit niedriger Gras-/Krautflur bestanden und wird südlich durch eine Hecke beschattet (vgl. Abbildung 6, linkes Bild). Aufgrund der wenigen potenziell nutzbaren Strukturen, der Verschattung sowie der regelmäßigen Störung der Flächen durch Mitarbeiter und Autos kann ein Vorkommen von Reptilien im Untersuchungsgebiet als unwahrscheinlich erachtet werden.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten vereinzelte Raupenfraßpflanzen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten festgestellt werden. Hierbei handelt es sich um nicht-saure Ampferarten (z.B. *Rumex obtusifolium*), die eine potenzielle Nahrungsquelle für die Raupen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) darstellen (vgl. Abbildung 6, rechtes Bild). Da es sich allerdings nur um ein kleinflächiges und isoliertes Vorkommen von nicht-saurem Ampfer handelt und die Flächen einer regelmäßigen Mahd unterliegen, kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden.

Abbildung 5: Betonpflanzsteinmauer am nördlichen Rand des südlichen Flurstücks (linkes Bild) sowie Blick auf den geschotterten Parkplatz (rechtes Bild, Blickrichtung Nordost).

Abbildung 6: An der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze verlaufende Hecke (linkes Bild) sowie nicht-saurer Ampferbestand an der Böschung im Norden des südlichen Flurstücks.

Sonstige Habitatstrukturen
Im Rahmen der Begehung konnten außer den zuvor beschriebenen Strukturen keine weiteren Habitatstrukturen festgestellt werden. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten sowie FFH Anhang IV-Arten der Tiergruppen Amphibien, Fische, Weichtiere und Libellen können im Untersuchungsgebiet aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ebenfalls ausgeschlossen werden.

5. Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Im Folgenden wird für die vom Vorhaben potenziell betroffenen Tiergruppen dargestellt, welche Arten betroffen sein könnten, welche artenschutzrechtlichen Konflikte durch die Planung zu erwarten sind und welcher vertiefende Untersuchungsumfang notwendig ist.

5.1 Tiergruppe Vögel

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten im Untersuchungsgebiet „Flurstücke Nr. 638 und 639“ in Remseck-Aldingen Kohlmeise, Buchfink und Ringeltaube festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet bietet für freibrütende Vogelarten geeignete Nistmöglichkeiten sowie in geringem Umfang Nahrungshabitate. Es muss davon ausgegangen werden, dass im Rahmen einer umfassenden Erhebung der Brutvögel weitere Vogelarten der o.g. Gilden im Gebiet festgestellt werden.

Durch die Lage der Untersuchungsfläche im Siedlungsgebiet ist davon auszugehen, dass alle (potenziell) vorkommenden Arten ein relativ hohes Maß an Störungen vertragen. Es ist somit nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung durch bau- oder betriebsbedingte Störungen zu rechnen.
Der Verlust der Gehölze und Grünflächen ist nicht mit einem erheblichen Verlust an Nahrungshabitaten verbunden. Im räumlich-funktionalen Zusammenhang finden sich weitere Garten- und Grünflächen, die als Nahrungshabitate fungieren und in welche die Arten ausweichen können.

Freibrüter

Die Gehölze im Untersuchungsgebiet eignen sich grundsätzlich als Brutplatz für einige freibrütende Vogelarten.

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde der Freibrüter sind immer dann betroffen, wenn Bäume und Gehölze zurückgeschnitten, verpflanzt oder entfernt werden. Die Umsetzung der Vorhaben ist vorrausichtlich mit der Entnahme von Gehölzen verbunden. Somit werden potenziell genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von freibrütenden Vogelarten entnommen, beschädigt oder zerstört. Sofern Eingriffe in die Baumbestände während der Brutperiode der Gilde stattfinden, können hier brütende Vögel, ihre Eier und Küken mit hoher Wahrscheinlichkeit verletzt oder getötet werden. Im Zuge der Entfernung von Gehölzen sowie der Versiegelung von Freiflächen gehen auch geeignete Strukturen als Nahrungshabitate verloren.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit für die Entfernung der Gehölze kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden. Die Entfernung von Gehölzbeständen kann durch Nachpflanzungen von Gehölzen ausgeglichen werden. Somit kann langfristig sichergestellt werden, dass das Angebot an geeigneten Brutplätzen sowie Nahrungshabitaten für Freibrüter nicht zunehmend eingeschränkt wird.

5.2 Tiergruppe Fledermäuse

Im Zuge der stichprobenhaften Kontrolle von Gebäudestrukturen wurden im Untersuchungsgebiet potenzielle Quartiere für gebäudebewohnende Fledermäuse festgestellt. Sofern der Abbruch während der Aktivitätsphase der Fledermäuse stattfindet, ist nicht auszuschließen, dass Tiere in Tagesquartieren oder Wochenstuben verletzt oder getötet werden.

Durch die Einhaltung einer Schonzeit kann die Erfüllung des Tötungsverbots verhindert werden. Bei Hinweisen auf eine Nutzung von Quartieren sind diese im Falle einer Zerstörung

in Form von CEF-Maßnahmen zeitlich vorgezogen zum Eingriff im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen.

6. Fazit

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bauvorhabens „Flurstücke Nr. 638 und 639“ in Remseck-Aldingen kommt es zu Eingriffen in eine Stellplatzfläche, Gras-/Krautfluren, Gehölze sowie Bestandsgebäude. Mit der Umsetzung des Vorhabens könnten Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen bzw. -arten verbunden sein. Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wurde eine erste grobe Erfassung der potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen bzw. -arten durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet können Gehölze von freibrütenden Vogelarten als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Nahrungshabitate genutzt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit für die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Vogelarten dieser Gilde nicht auszuschließen.

Für die Tiergruppe Fledermäuse finden sich als Quartiere nutzbare Spalten sowie Attikas an Bestandsgebäuden im Untersuchungsgebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist somit auch für die Tiergruppe Fledermäuse nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen und -arten im Untersuchungsgebiet wird aufgrund der Verbreitung der Arten in Baden-Württemberg oder ihrer artspezifischen Lebensraumansprüche ausgeschlossen.

Um artenschutzrechtliche Konfliktsituationen in Bezug auf die (potenziell) von der Umsetzung des Bebauungsplans betroffenen Tiergruppen Vögel und Fledermäuse zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Die Entfernung der Gehölze ist außerhalb der Brutzeit der freibrütenden Vogelarten, also im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar durchzuführen.
  Alternative: Ist die Einhaltung des o.g. Zeitraums nicht möglich, müssen die Gehölze auf ein aktuelles Brutvorkommen bzw. eine aktuelle Nutzung hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Eingriffe in Bestandsgebäude mit Potenzial für Fledermäuse ist außerhalb der Wochenstuben- bzw. Hauptaktivitätszeit von Fledermäusen, also im Zeitraum zwischen 01. November und 28./29. Februar, durchzuführen, wenn die Temperaturen über einen Zeitraum von etwa drei Tagen unter 0°C gesunken sind, da erst ab diesen Temperaturen davon ausgegangen werden kann, da die Fledermausarten die potenziellen Quartiere verlassen und ihr Winterquartier aufgesucht haben.
  Alternative: Ist die Einhaltung des o.g. Zeitraums nicht möglich, müssen die entsprechenden Gebäude auf eine aktuelle Nutzung hin überprüft werden. Das weitere Vorgehen ist den Ergebnissen dieser Untersuchung anzupassen.
- Bauliche Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen, wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge, sind unzulässig. Weiterhin sind spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15% an Gebäudefronten in Nachbarschaft zu Gehölzbeständen bzw. der offenen Feldflur unzulässig.

Ludwigsburg, 28.02.2020

M.Sc. Biodiv. Nadine Schauder